

# ANTRAG

			<b>Vorlage-Nr.: A 19/0049</b>
<b>Fraktion DIE LINKE, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion, AFD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, WIN-Fraktion, Herr Thedens</b>			<b>Datum: 18.01.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Miro Berbig,	Tel.: 663	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	05.02.2019	Entscheidung

**Prüfung der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen", sowie der 1. Nachvereinbarung zu dieser Vereinbarung vom 20.12.2018, durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, hier: Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, AFD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, WIN-Fraktion und Herrn Thedens**

## Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beauftragt gemäß § 116 Abs. 2/5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, die betriebswirtschaftlich korrekte Abrechnung des WZV für den Betrieb des Recyclinghofes Norderstedt (Oststraße) der Jahre 2013-2018 zu prüfen. Grundlage hierfür ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen aus dem Jahre 2004 (§ 10 Abs. 4).
2. Weiterhin beauftragt die Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 116 Abs. 2/5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, die wirtschaftliche Angemessenheit der 1. Nachtragsvereinbarung zu der undatierten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ vom 20.12.2018 (hier: Angemessenheit der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß § 2 Abs. 5) zu prüfen.

## Sachverhalt

Die Verhandlungen zu einer Nachtragsvereinbarung zu der undatierten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ aus dem Jahr 2004, zwischen dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) und der Stadt Norderstedt, gestalteten sich im vergangenen Jahr als besonders schwierig. Insbesondere gab es Differenzen über die Höhe und Aufteilung der Kosten, deren Abrechnung und Ausgleich.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Um diese unterschiedlichen Sichtweisen klären und beurteilen zu können, beauftragt die Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 10 Abs. 4 der oben genannten Vereinbarung das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt zu einer Prüfung der Unterlagen des WZV.

Des Weiteren gilt es zu prüfen, ob die in der 1. Nachtragsvereinbarung festgelegten Abschlagszahlungen in ihrer Höhe berechtigt sind.

**Anlagen:**

Original des Antrags